



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

**Interne Post**

Obergericht  
Verwaltungsrecht  
Fünfeckpalast  
9043 Trogen

**Silvia Lenz**

jur. Mitarbeiterin  
Tel. +41 71 353 65 61  
silvia.lenz@ar.ch

Herisau, 8. Mai 2023

**Stellungnahme**

**Verfahren Nr. O4V 23 6**

**Beschwerde von Hans Rudolf Höhener, Speicher, und Weiteren, vertreten durch Hans Rudolf Höhener, Speicher, gegen den Rekursentscheid des Departements Bau und Volkswirtschaft vom 9. Februar 2023 betreffend Umbau Mobilfunkantennenanlage**

Sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter

Mit Verfügung vom 5. April 2023 (eingegangen am 6. April 2023) haben Sie dem Departement Bau und Volkswirtschaft die Gelegenheit gegeben, zur oben genannten Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür. Das Departement Bau und Volkswirtschaft stellt Ihnen unter Verweis auf die angefochtene Verfügung vom 9. März 2023 den folgenden

**I. Antrag**

1. Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführer.

**II. Begründung**

1. Zur Begründung wird im Wesentlichen auf den angefochtenen Rekursentscheid des Departements Bau und Volkswirtschaft vom 9. Februar 2023 verwiesen. Im Folgenden geht das Departement Bau und Volkswirtschaft auf einzelne Punkte der Beschwerdeschrift vom 14. März 2023 ein.



2. Die Beschwerdeschrift entspricht abgesehen von wenigen Ergänzungen der Rekurseingabe vom 6. März 2022. Die Beschwerdeführer rügen pauschal, dass die Erwägungen des Departements Bau und Volkswirtschaft im Rekursentscheid vom 9. Februar 2023 unzutreffende Standardargumente seien. Sie unterlassen es hingegen, konkrete Ausführungen zu Rechtsverletzungen oder allenfalls zur Unangemessenheit des Rekursentscheids zu tätigen. Damit mangelt es an einer Auseinandersetzung mit den Erwägungen im Rekursentscheid. Soweit die Begründungsanforderungen nach Art. 56 und Art. 59 i.V.m. Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) nicht erfüllt sind, darf auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

3. Brunner Beat, Naef Ulrike, Osterwalder Brenda, Schrag Kathi und Thoma Andrea haben sich nicht am Rekursverfahren beteiligt. Nach Art. 32 Abs. 1 VRPG ist zum Rekurs berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung und Änderung der angefochtenen Verfügung hat oder durch das Gesetz dazu ermächtigt ist. Aufgrund des Verweises in Art. 59 Abs. 1 VRPG ist Art. 32 VRPG auch im Beschwerdeverfahren anwendbar. Die Rechtmittelbefugnis nach Art. 32 Abs. 1 VRPG setzt, wenn auch nicht ausdrücklich, voraus, dass die rechtsuchende Partei am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat und mit ihren Anträgen nicht oder nicht vollständig durchgedrungen ist (sogenannte formelle Beschwer). Auch in der Lehre wird einhellig die Meinung vertreten, das allgemeine Beschwerderecht stehe nur demjenigen zu, der formell beschwert sei (KIE-NER/RÜTSCHÉ/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl. 2014, Rz. 1099). Auf die Beschwerde von Brunner Beat, Naef Ulrike, Osterwalder Brenda, Schrag Kathi und Thoma Andrea darf nicht eingetreten werden.

4. Zu Ziff. I: Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Sachverhaltsdarstellung im Rekursentscheid hinsichtlich der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin tatsachenwidrig und unvollständig sei. Diesbezüglich kann auf die Sachverhaltsdarstellung im Rekursentscheid vom 9. Februar 2023 verwiesen werden. Nachdem die Beschwerdegegnerin die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme bis zum 27. Juli 2022 ungenutzt hat verstreichen lassen, hat das Departement Bau und Volkswirtschaft mit Schreiben vom 23. August 2022 den Schriftenwechsel abgeschlossen und den Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit zur Akteneinsicht und abschliessenden Stellungnahme eingereicht (vgl. DBV act. 14 sowie Rekursentscheid Ziff. A.12). Die Rekursgegnerin hat am 25. August 2023 die Duplik vom 22. Juli 2022 eingereicht (vgl. DBV act. 16 sowie Rekursentscheid Ziff. A.13). Das Departement Bau und Volkswirtschaft hat diese Eingabe als abschliessende Stellungnahme der Beschwerdegegnerin entgegengenommen (vgl. DBV act. 18 sowie Rekursentscheid Ziff. A.13). Den Beschwerdeführern hat es eine Frist zur Stellungnahme zur Eingabe der Beschwerdegegnerin eingeräumt (vgl. DBV act. 20), von welcher diese mit Eingabe vom 20. Oktober 2023 Gebrauch gemacht haben (vgl. DBV act. 21). Es ist demnach nicht so, dass das Departement Bau und Volkswirtschaft ein Fehlverhalten der Beschwerdegegnerin geschützt oder die Beschwerdeführer benachteiligt hätte.

5. Zu Ziff. IV: Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Erstellung einer Mobilfunkantennenanlage schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit zur Folge habe, wobei sie auf verschiedene Publikationen verweisen, die ihrer Ansicht nach belegen sollen, dass die in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) geregelten Grenzwerte anzupassen seien. Diesbezüglich kann auf die Erwägungen im Rekursentscheid vom 9. Februar 2023 verwiesen werden. Ergänzend anzuführen ist, dass das Bundesgericht die Immissions- und Anlagengrenzwerte der NISV im grundlegenden Entscheid BGE 126 II 399 als gesetzes- und verfassungskonform beurteilt (E. 4) und festgehalten hat, dass die NISV die vorsorgliche Emissionsbegrenzung abschliessend regle und die rechtsanwendenden Behörden im Einzelfall keine weitergehenden Begrenzungen verlangen könnten (E. 3c). Diese Rechtsprechung ist in den letzten Jahren mehrfach bestätigt worden (Urteil des Bundesgerichts 1C\_100/2021 vom 14. Februar 2023 E. 5.3.2 f.). Sodann hat das

Bundesgericht festgehalten, dass es in erster Linie Sache der zuständigen Fachbehörden sei, die internationale Forschung sowie die technische Entwicklung zu verfolgen und gegebenenfalls eine Anpassung der Grenzwerte der NISV beim Bundesrat zu beantragen (Urteil 1C\_100/2021 vom 14. Februar 2023 E. 5.3.3). Die Beschwerdeführer vermögen nicht aufzuzeigen, dass die zuständigen Fachbehörden oder der Bundesrat als Verordnungsgeber angesichts einer wissenschaftlich nachgewiesenen Gefährdung oder Belästigung untätig geblieben sind. Es ist daher davon auszugehen, dass das Verordnungsrecht dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand über die von Mobilfunkantennen ausgehende Gesundheitsgefährdung ausreichend Rechnung trägt und folglich auch anzuwenden ist (Urteil des Obergerichts O4V 20 12 vom 22. Juli 2021 E. 10; Urteil des Bundesgerichts 1C\_100/2021 vom 14. Februar 2023 E. 5.3.2 f.). Das Amt für Umwelt und das Departement Bau und Volkswirtschaft haben die geltenden Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV damit zu Recht angewandt und eine Verletzung des Vorsorgeprinzips liegt nicht vor.

6. Zu Ziff. IV: Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Baugesuchsunterlagen unvollständig seien, wobei sie insbesondere vorbringen, dass die Berechnungen und Messungen auf den Angaben der Beschwerdegegnerin beruhen würden und es an einer objektiven Messmethode fehlen würde. Diesbezüglich kann auf die Erwägungen im Rekursentscheid vom 9. Februar 2023 verwiesen werden. Ergänzend anzuführen ist, dass im vorliegenden Fall die Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte nicht gemessen, sondern nur berechnet werden kann. Grundlage der rechnerischen Prognose ist das vom Inhaber der geplanten Anlage gemäss Art. 11 NISV eingereichte Standortdatenblatt. Dieses muss Angaben über die von der Anlage erzeugte Strahlung an den drei Orten mit empfindlicher Nutzung enthalten, an denen diese Strahlung am stärksten ist (Art. 11 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 NISV). Sodann muss das Standortdatenblatt einen Situationsplan enthalten, der insbesondere die Angaben zu den OMEN darstellt (Art. 11 Abs. 2 lit. d NISV). In diesem Plan werden die jeweils höchstbelasteten Stellen der OMEN als Messpunkte eingetragen. Bei der rechnerischen Prognose wird die Strahlung, die an einem zu untersuchenden Ort zu erwarten ist, für jede zur Anlage gehörende Antenne einzeln berechnet. Die einzelnen Beiträge werden anschliessend addiert. Grundlage für die Berechnung sind die beantragte Sendeleistung, die Abstrahlcharakteristik der Sendeantenne, die Senderichtung, der Abstand von der Antenne und die relative Lage des Orts gegenüber der Antenne (Winkel zur Hauptstrahlrichtung). Ausserdem wird die Dämpfung der Strahlung durch die Gebäudehülle berücksichtigt. Bei den im Standortdatenblatt angegebenen Sendeleistungen handelt es sich um Maximalleistungen, die im Betrieb nicht überschritten werden dürfen (Ziff. 63 Anhang 1 NISV). Das Amt für Umwelt ist im Rahmen seiner Prüfung zum Schluss gekommen, dass der massgebenden Werte eingehalten ist. Die Beschwerdeführer machen hingegen nicht geltend, dass der errechnete Wert überschritten werde.

7. Zu Ziff. VI: Die Beschwerdeführer machen geltend, dass der Bau einer Mobilfunkantennenanlage nicht bewilligt werden dürfe, solange kein taugliches Messverfahren existiere. Diesbezüglich kann auf die Erwägungen im Rekursentscheid vom 9. Februar 2023 verwiesen werden. Verwiesen werden kann zudem auf das Urteil des Bundesgerichts 1C\_100/2021 vom 14. Februar 2023, wonach die von METAS und vom BAFU empfohlene Messmethode dem aktuellen Stand der Technik entspricht (E. 8.4.3).

8. Zu Ziff. VI: Die Beschwerdeführer machen geltend, dass weder das heutige QS-System für adaptive Antennen noch das bestehende für herkömmliche Antennen den Anforderungen an eine wirksame Kontrolle genügen würden. Diesbezüglich kann auf die Erwägungen im Rekursentscheid verwiesen werden. Das Bundesgericht hat bis anhin keine Anhaltspunkte gesehen, die Tauglichkeit der QS-Systeme zu verneinen (vgl. Urteil 1C\_97/2018 vom 3. September 2019 E. 7 mit Hinweisen). Im genannten Urteil hat es erwogen, dass die in einem Kanton bei Mobilfunkanlagen festgestellten Abweichungen von bewilligten Einstellungen keine genügende



Grundlage schaffen würde, um auf das generelle Versagen der QS-Systeme zu schliessen. Wenn das Amt für Umwelt und das Departement Bau und Volkswirtschaft vom grundsätzlichen Funktionieren des QS-Systems ausgegangen sind, ist dies nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen der Beschwerdeführer nicht durchzudringen vermögen. Wir ersuchen Sie daher höflich, sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter, im Sinne des eingangs gestellten Antrages zu entscheiden.

Freundliche Grüsse

h-1

Silvia Lenz

4-fach

Beilage:

- Akten gemäss separatem Aktenverzeichnis

Ø SLe

5000.2022-0753



Herisau, 8. Mai 2023

## Aktenverzeichnis

### Verfahren Nr. O4V 23 6

**Beschwerde von Hans Rudolf Höhener, Speicher, und Weiteren, vertreten durch Hans Rudolf Höhener, Speicher, gegen den Rekursentscheid des Departements Bau und Volkswirtschaft vom 9. Februar 2023 betreffend Umbau Mobilfunkantennenanlage**

#### I. Rekursakten des Departements Bau und Volkswirtschaft

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung des Aktenstücks</i>	<i>Datum</i>
1	Rekurs mit erwähnten Beilagen	06.03.2022
2	Schreiben DBV (KV)	23.03.2022
3	Schreiben Hans Rudolf Höhener	11.03.2022
4	Schreiben DBV (Eröffnung SW)	31.03.2022
5	Schreiben Amt für Umwelt	20.04.2022
6	Schreiben Swisscom (Schweiz) AG	21.04.2022
7	Schreiben Baubewilligungskommission Speicher mit erwähnten Beilagen	21.04.2022
8	Stellungnahme Swisscom (Schweiz) AG mit erwähnten Beilagen	13.05.2022
9	Schreiben DBV (Eröffnung 2. SW)	17.05.2022
10	Schreiben Hans Rudolf Höhener	01.06.2022
11	Schreiben Baubewilligungskommission Speicher	03.06.2022
12	Stellungnahme Hans Rudolf Höhener mit erwähnten Beilagen	04.07.2022
13	Schreiben DBV	06.07.2022
14	Schreiben DBV (Abschluss 2. SW)	23.08.2022
15	E-Mail Swisscom (Schweiz) AG	25.08.2022
16	Stellungnahme Swisscom (Schweiz) AG	25.08.2022
17	Abschliessende Stellungnahme Hans Rudolf Höhener	01.09.2022
18	Schreiben DBV	05.09.2022
19	Schreiben Hans Rudolf Höhener	14.09.2022
20	Schreiben DBV	16.09.2022
21	Schreiben Hans Rudolf Höhener	20.10.2022
22	Schreiben DBV	25.10.2022
23	Rekursentscheid	09.02.2023
24	3 Eröffnungsschreiben	13.02.2023
25	Akten des Amtes für Umwelt gemäss separatem Aktenverzeichnis	04.05.2023